

## §1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsverordnung gilt für die volkseigenen Betriebe, die der

- a) Direktion des Seeverkehrs und der Hafengewirtschaft
- b) VVB Hochseefischerei
- c) VVB Schiffbau
- d) Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen

unterstellt sind (nachfolgend Betriebe genannt).

## §2

**Erweiterung der Pflichtversicherung**

(1) Die Pflichtversicherung der Betriebe für Schäden an

- Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote)
- schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- im Bau befindlichen Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten

gilt auch für Schäden, entstanden durch

- a) Kollisionen
- b) Grundberührungen, Festkommen, Strandungen, Kentern, Sinken, Scheitern und Berührungen mit Unterwasserhindernissen an Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) und schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- c) Kernenergie und Radioaktivität
- d) militärische Kampfmittel oder politische Gewaltakte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

einschließlich der Kosten, die die Betriebe für die Wrackbeseitigung aufzubringen haben.

(2) Die Pflichtversicherung der Betriebe gilt ferner für Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit

- a) Kollisionen von Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) bzw. schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten
- b) Ölhavarien von Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- c) dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen gegen die Betriebe erhoben werden.

## §3

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S to ph  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
B ö h m

**Anordnung**

**über die Gewährung von Vergünstigungen  
an kinderreiche Familien  
für den Bau, den Kauf und die Erhaltung  
von Eigenheimen**

**vom 21. Dezember 1970**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger (GBl. II S. 722) wird in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 3. Mai 1967 zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraumes und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen (GBl. II S. 249) für die Finanzierung des Baues, des Kaufs und der Erhaltung von Eigenheimen durch kinderreiche Familien folgendes angeordnet:

## §1

Die Direktoren der Sparkassen sind berechtigt, mit Zustimmung der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise Kredite für den Bau bzw. Kauf von Eigenheimen für Familien mit 4 und mehr Kindern zu folgenden Bedingungen auszureichen:

- a) Der Eigenmittelanteil beträgt 10% der Baukosten bzw. des Kaufpreises. Die Direktoren der Sparkassen können nach Prüfung der sozialen Verhältnisse der Kreditnehmer einen niedrigeren Anteil festlegen.
- b) Für die Kredite ist eine gleichbleibende Jahresleistung für Zinsen und Tilgung in Höhe von 6% des ausgereichten Kredites zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 4% jährlich. Der Kreditnehmer hat sich an der Tilgung mit jährlichen Leistungen in Höhe von 2 % des ausgereichten Kredites zu beteiligen. Die restlichen 4% der Jahresleistung werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. In Höhe von 50% der durch den Rat des Kreises für die Tilgung des Kredites aufgewandten Mittel entstehen Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber dem Staatshaushalt. Diese Verpflichtungen sind nach Beendigung der Kreditlaufzeit durch den Kreditnehmer ebenfalls in Höhe von jährlich 2 % des ursprünglichen Kreditbetrages zu tilgen.
- c) Geht ein nach vorstehenden Bedingungen finanziertes Eigenheim auf einen anderen Eigentümer über, entfallen die Vergünstigungen. Die bis zum Zeitpunkt des Überganges aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises für die Tilgung des Kredites aufgewandten Mittel und durch die zuständige Sparkasse abzulösen und dem noch bestehenden Kredit zuzurechnen. Der Kredit ist ab 1. des auf den Übergang folgenden Monats zu den gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger maßgebenden Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Ausgenommen von den Regelungen dieses Absatzes ist der Übergang des Eigenheimes in das Eigentum des Ehegatten bzw. eines anderen Bürgers, zu dessen Familie 4 und mehr Kinder gehören.